Ein hundertjähriger Landprozeß

(Nach den Urkunden des Kamenkaer Kreisarchivs bearbeitet für den „Klemens“ von J. Bl.)

Wohl die wenigsten der Bergseiter Deutschbauern hier an der Wolga sind genau unterrichtet von einer Angelegenheit, die für sie von der größten Wichtigkeit ist. Ich meine da den Landprozeß zwischen der Krone und 39 deutschen Kolonien der Wolgaer Bergseite.

Es handelt sich nämlich um ein Grundstück von nicht weniger als 69975 Desjatinen und 1350 □ Fad., die schon von Kaiser Alexander II. in allerletzter Instanz den Kolonisten zugesprochen worden sind, jedoch trotzdem bis heutigen Tags noch nicht an ihre rechtmäßigen Besitzer gelangen konnten.

Wie das wohl, mein lieber Leser, bei zeitgemäßer Gerichtsbarkeit und in einem wohlgeordneten Staate vorgekommen sein mag? Das und weil dieser Rechtsstreit bereits ein ganzes Jahrhundert währt, ja bis jetzt nicht zu dem, versteht’s sich, höchst wünschenswerten Abschluß kommen konnte, ist uns Veranlassung, einen etwas tieferen Blick in diese verworrene Angelegenheit zu werfen.

In den zwanziger Jahren vorigen Jahrhunderts wurde das der Stadt Kamyschin schon im Jahre 1701 Allerhöchst geschenkte Land ausgemessen. Bei dieser Gelegenheit fand mau, daß die innerhalb der damaligen Kamyschiner Grenze sich befindlichen Grundliegenschaften nicht allein der Stadt Kamyschin gehörten, sondern auch noch verschiedenen anderen Eigentümern: dem Kamyschiner Kosakenkommando, Krons- und Apanagenbauern, einzelnen Privatpersonen und endlich den 39 Bergseiter Kolonien, die von besagtem Lande dortselbst ihren Ergänzungsanteil (дополнительный надѣлъ) zu bekommen hatten.

Was ist nun das für ein Ergänzungsanteil? Laut Allerhöchstem Ukas vom 4. Dez. 1797 mußten den Kolonisten je 20 Desjatinen brauchbaren Landes auf jede männliche Seele nach der fünften Revision zugeschnitten werden, hiebei jedoch nicht mitgerechnet auf Grund des Ukases vom 19. Febr. 1802 ein Dritteil Salzgrund als brauchbares Land. In den 39 Kolonien fanden sich nun nach der fünften Revision 9395 Seelen. Diese mußten deshalb auch rund 187900 Desjatin. brauchbaren Landes erhalten.

Haben aber die Kolonisten diesen riesigen Ergänzungszuschnitt von 187900 Desj. auch tatsächlich voll und ganz bekommen? Sehen wir einmal nach.

Ich gehe zurück in das Jahr 1826 unter den 23. Oktober. In dieser Zeit, nach der Kamyschiner Landteilung, fehlten den Kolonisten, nachdem diesen anstatt 187900 Desj. nur 119171 Desj. 2370 □ Faden zugeschnitten worden waren, in allem brauchbaren Landes 68728 Desj. 30 □ Fad. Jedoch infolge Entscheidung des Meß-Departements des Senats vom Jahre 1816 wurde in die Zahl dieses, bereits 1826 fehlenden Landes, den Kolonisten tatsächlich zugeteilt in 7 verschiedenen Grundliegenschaften an brauchbarem Lande 13693 Desj. 299 □ Faden und unbrauchbarem Lande 1846 Desj. 2324 □ Faden, in allem aber 15540 Desjatin. 223 □ Fad. Sodann wurde bis zur endgültigen Entscheidung seitens einer höheren Instanz aus dem bei Kamyschin gelegenen Lande von der Meß-Kanzlei zeitweilig unter

anderweitige Verwaltung vergeben — aber ohne Grenzfestsetzung — an brauchbarem Land 16894 Desj. 1662 □ Faden und unbrauchbarem 39650 Desjatin. 565 □ Fad., in allem aber 56544 Desj. 2227 □ Fad. Zieht man nun dieses in Frage stehende brauchbare Land, 16894 Desj. und 1662 □ Fad. samt den letzten, nämlich den 13,693 Desj. 299 □ Fad. und den den Kolonisten anfänglich zugeteilten 119171 Desj. 2370 □ Faden von den ursprünglichen 187900 Desj. ab, so fehlt demnach den Kolonisten noch bis auf den heutigen Tag in allem 38140 Desj. 469 □ Fad. brauchbaren Landes. Rechnet man aber zu diesem Fehlenden noch die bis zur Entscheidung seitens einer höheren Instanz weggegebenen 16894 Desj. 1662 Fad., die den Kolonisten ja auch aller Wahrscheinlichkeit nach zufallen müssen, noch hinzu, so müßten die 39 Kolonien an brauchbarem Lande nicht weniger als 55034 Desj. und 2131 □ Fad. bekommen.

Ja, aber ob nun die Kolonisten besagte Ländereien auch wirklich bekommen werden? Für mich persönlich ist das gar keine Frage, und ich bin der festen Überzeugung, daß uns das Land unbedingt zufallen muß. Für letzteres haben wir die unabweisbarsten Gründe. In der Tat, braucht man eine bessere Beweisführung als die folgende? Man sehe da nach.

Kraft namentlichen Ukases vom 4. Dez. 1797 beanspruchen wir 187900 Desj. brauchbaren Landes. Davon wurden uns tatsächlich bereits 132865 Desj. 269 □ Fad. brauchbaren Landes zugeschnitten, und weil man dies tat, hatten wir darauf ein Recht. Haben wir nun ein Recht gehabt auf einen Teil von den 187900 Desj., so haben wir auch dasselbe Recht auf das Ganze. Und demnach müssen uns notgedrungen die vollen 187900 Desj. ungeschmälert zufallen. Lassen wir aber vorderhand dies und wenden wir uns der eigentlichen Beweisführung zu.

Unter dem 26., 27. und 28. März 1836 wurde durch die Meß-Kanzlei bestimmt: „infolge Befehls des Dirigierenden Senats vom 23. Dez. 1829 unter № 3087 besagte fehlende Ländereien an die Kolonisten abzutreten, hiebei aber kraft namentlichen Ukases Sr. Kaiserlichen Majestät vom 19. Dez. 1802 ein Dritteil Salzgründe als Gutland nicht miteingerechnet“.

Gemäß selbigen Befehls des Dirigierenden Senats vom 23. Dez. 1829 ist diese Bestimmung des Meß-Kontors der Generalsitzung im Senate zur Durchsicht unterbreitet worden.

Die Generalsitzung, nachdem sie diese Sache in Durchsicht genommen, setzte fest, die obige Entscheidung des Meß-Kontors Allerhöchst begutachten zu lassen, weshalb der Reichsrat, im Departement der bürgerlichen und geistlichen Sachen nach Durchsicht dieser Bestimmung des Dirigierenden Senats hinsichtlich der Vermessung der Kamyschiner Stadtländereien beschloß, ebendieselbe Bestimmung des Senats in Kraft treten zu lassen. Se. Kaiserliche Majestät hatte nun auch das Begutachten des Reichsrates zu bestätigen geruht und am 14. Januar 1875 zu erfüllen befohlen.

Diese Allerhöchste Verfügung wurde durch den Minister dem Gouverneur von Saratow kundgegeben, dem Meß-Kontor aber wurde durch einen Ukas vorgeschrieben: исполнить дѣло въ натурѣ.

Hiernach schrieb die Meß-Kanzlei in einem Ukas vom 24. Sept. 1875 dem Ingenieur Troitzky 4. vor, den Allerhöchsten Befehl betreffend die Vermessung des

Kamyschiner Stadtlandes zu vollstrecken, was auch von ihm im Jahre 1877 erfüllt und in den Besitz der 39 deutschen Kolonien abgeschnitten wurde mit gehöriger Grenzfestsetzung in vier Grundliegenschaften an brauchbarem Land 44189 Desj. 744 □ Faden, mit unbrauchbaren, aber in allen, 95843 Desj. 232 □ Faden.

Diese vier Grundstücke sind im Archiv des Meß-Kontors verzeichnet unter Lit. K—50 mit brauchbarem Land 29870 Desj. 385 Fad., mit unbrauchbarem zusammen 63673 Desj. 926 Fad., Lit. K—49 mit brauchbarem Lande 10334 Desj. 1866 Fad. und mit unbrauchbarem Lande zusammen 15429 Desj. 1282 Fad., Lit. M—16 mit brauchbarem Lande 3454 Desj. 255 Fad. und in allem mit unbrauchbarem 5129 Desj. 1570 Fad. und Lit. B—12 mit brauchbarem Lande 530 Desj. 638 Fad. und mit unbrauchbaren, 1182 Desj. 1254 Fad. Hierauf sind die ausgefertigten und von der Meß-Kanzlei gutgeheißenen Pläne und Meßbücher s. Z. durch die Gouvernementsbehörde von Saratow denn auch pünktlich an die Kolonisten ausgehändigt worden und befinden sich gegenwärtig in der Semenowkaer Kreisverwaltung.

Soweit verlief die ganze Angelegenheit nach Wunsch. Das Land war den Kolonisten zugesprochen, ausgemessen, Pläne und Meßbücher darauf schon in Händen. Die Sache war so gut wie erledigt. Es hing nur noch an der Auswirkung der Ergänzungsurkunden (дополнительныя владѣнныея записи), also an einer Kleinigkeit. Was sage ich da — an einer Kleinigkeit? Schöne Kleinigkeit das, durch die sich der Prozeß mehr als ein halbes Jahrhundert hindurch weiter fortzog und sogar heute noch nicht beendigt. Diese Kleinigkeit, dieser riesige Haken, der stark genug, um nicht weniger als 69975 Desj. und 1350 □ Faden unserer lieben Erde zu tragen, wird bald kommen. Jawohl, mein lieber Leser, die Welt ruht heutzutage nicht allein auf dem Atlas, sie hängt auch hin und da an gewissen Haken!

Kraft Art. 22 der Regel zur Einrichtung der Kleingrundbesitzer, gewesenen Kolonisten, müssen die Besitzurkunden, also auch die Ergänzungs-Besitzurkunden von Beamten der Reichsdomäne angefertigt werden. Deshalb mußten die Kolonisten zur Auswirkung der nötigen Besitzurkunden auf das zugeschnittene Land sich an die Reichsdomänenverwaltung und zwar an die von Saratow-Pensa wenden. Dem Pensa-Saratower Reichsdomänenhof war nun aber gerade zur zeitweiligen Verwaltung, bis zur Entscheidung seitens einer höheren Instanz, die von mir gleich anfangs beregten 16894 Desj. 1662 Fad. brauchbaren und 39650 Desj. und 565 Fad. unbrauchbaren Landes seit dem Jahre 1858 übertragen, welche Ländereien drei Zinsartikel (оброчныя статьи): Kotow, Sorokowka und Mokro-Olchowka bildeten. Eben deshalb, so scheint es auf den ersten Blick, hätten die Kolonisten ja ihre Besitzurkunden umso besser und eher erhalten sollen, denn das fragliche Land hatte ja gerade die Pensa-Saratower Domänenverwaltung in zeitweiligem Besitz, im Besitz bis zur Entscheidung seitens einer höheren Instanz. Die Entscheidung war nun Allerhöchst gefällt, und was tat die Pensa-Saratower Domänenverwaltung? Trotzdem gab sie das Land, bezw. die darauf den Kolonisten nötigen Ergänzungs-Besitzurkunden nicht heraus. Und das — warum? Die Domänenverwaltung fand, „daß die Kolonisten, indem sie am Anfang verflossenen Jahrhunderts den ihnen nach der fünften Revision tragenden Landanteil nicht empfangen, wie dies alle übrigen

Kolonisten auf unbestrittenen Grundstücken bekamen, nicht das Recht hätten, besagtes Land auf Grund der Entscheidung der Meß-Kanzlei vom Jahre 1836 zu beanspruchen — deshalb, weil die allerdings zu Anfang vorigen Jahrhunderts bereits begonnene General-Vermessung dieses Landes erst, nach Ablauf durch verschiedene Instanzen, tatsächlich mit Allerhöchstem Befehl vom 14. Januar 1875 abschließt, und weil, während man sich zur Landteilung nach Allerhöchstem Willen anschickte, sich bereits andere diesbezügliche Rechtsverhältnisse der Dorfbevölkerung gebildet hatten".

Also trotz Entscheidung des Meß-Kontors vom Jahre 1836, trotz Begutachtung der Generalsitzung im Senate, trotz dem Beschlusse des Reichsrates, ja sogar trotz Allerhöchster Sanktion durch Se. Majestät Kaiser Alexander II., fand es die Pensa-Saratower Domänenverwaltung für möglich, sich hinter obige Gründe zu verstecken, die Herausgabe der Ergänzungs-Besitzurkunden zu weigern, das den Kolonisten mit Fug und Recht gehörende Land abzutreten. Ohne jegliche Entscheidung und eigenen Kopfs zieht die Pensa-Saratower Domänenverwaltung vor, besagte Ländereien in Pacht zu geben und den 39 deutschen Kolonien vorzuenthalten.

Betrachten wir nun die Sache von einem andern Standpunkte. Die Entscheidung der Meß-Kanzlei, einerseits Allerhöchst begutachtet, andrerseits auf dem Wege gerichtlicher Untersuchung, gemäß Art. 68 der Reichsgrundgesetze bekräftigt, bildet Gesetzeskraft und kann keiner Abänderung unterliegen, es sei denn durch eine neue diesbezügliche Allerhöchste Verfügung. Eben in diesem Sinne betrachteten alle Gerichtspersonen und Instanzen, die mit dieser Sache bis zu 1836 in Berührung kamen, diese Entscheidung der Meß-Kanzlei als fest; nur die Pensa-Saratower Domänenverwaltung war andrer Meinung.

Alles dies erhellt zur Genüge aus nachstehendem. Nämlich — den 24. Sept. 1875 erfolgte aus der Meß-Kanzlei ein Ukas auf den Namen des jüngeren Landmessers I. Kategorie Troitzky 4., durch welchen Ukas Troitzky beauftragt wurde, den Allerhöchsten Befehl von 1836 in natura zu vollstrecken. Unter anderm ist in diesem Ukas an Troitzky befohlen, daß auf Grund der Entscheidung seitens der Meß-Kanzlei von 1896 besagte bei Kamyschin gelegene Ländereien nach erfolgter Begutachtung durch den Senat an die Ansiedler der 39 deutschen Kolonien zu vergeben und die auf dieses Land nötigen Pläne und Meßbücher auszufertigen seien. Solchermaßen folgt aus diesem Befehl an Troitzky, daß der Ukas der Meß-Kanzlei von 1836 hinsichtlich des Ergänzungsanteils (дополнительный надѣлъ) der Kolonisten der genausten Erfüllung unterlag und zwar in allem dem, was in dem Ukas an Troitzky festgesetzt ist. Im Jahre 1877 schon hat der Landmesser Troitzky den an ihn ergangenen Befehl erfüllt: das Land den Kolonisten zugeschnitten, Pläne und Meßbücher angefertigt und der Meß-Kanzlei zur Bestätigung vorgestellt. Nach genauster Prüfung bestätigte die Meß-Kanzlei Bücher und Pläne mit dem Reichssiegel und schickte sie an den Gouverneur von Saratow mit der Bitte, sie an die Kolonisten auszuhändigen.

Bücher und Pläne, wie bereits früher bemerkt, haben nun zwar die Kolonisten wirklich erhalten, aber das beste fehlt immer noch — das Land nämlich. Nun ja, das ist ja eine Kleinigkeit, die reinste Bagatelle. Das Klagerecht ist uns ja noch immer

nicht genommen, und wir können klagen, Prozessen, Prozessen und klagen. Ein „fetter Prozeß“ ist ja bekanntlich auch was wert.

Warum wir wohl Bücher und Pläne, aber bis auf die heutige Stunde kein Land bekommen haben? Ich komme da immer wieder auf die Pensa-Saratower Reichsdomänenverwaltung zurück. Diese und nur diese allein ist schuld; sie gibt die Ländereien nicht heraus. Sie ist der irrtümlichen Ansicht, daß das von ihr im Jahre 1858 zur Verwaltung angetretene Land Grundeigentum der Krone sei. Dagegen aber spricht der Umstand, daß im Verlauf des Prozesses dieses Land, anfänglich der Stadt Kamyschin Allerhöchst geschenkt, in der Folge geteilt worden unter verschiedene Besitzer und Kolonisten, zwischen welchen während der Dauer der ganzen Verhandlung nie und nirgends dieses Land als Kronsland genannt worden. Wie sollte das auch? Da besagte Ländereien seit 1701 der Stadt Kamyschin gehörten, so konnte im Verlauf der Verhandlung nur die Frage betrachtet werden, was man unter Kamyschin und dessen Umgebung zu verstehen hatte, in die Stadtgrenze miteinrechnend die aus Kamyschin, der Stadt selbst, in die nächste Umgebung ausgewanderten Bürger und Kaufleute, selbstverständlich ebenso auch die innerhalb besagter Grenze wohnenden Kronsbauern und Kolonisten. Alles das ist in dem Ukas der Meß-Kanzlei von 1836 ganz genau in seinem resolutiven Teile anerkannt und festgesetzt.

Sonach hätte die Domänenverwaltung von Saratow-Pensa, an die, kraft Art. 16 der Regel zur Einrichtung der Kleingrundbesitzer, gewes. Kolonisten, die Angelegenheit gelangte, sich nicht einlassen dürfen in ganz unnötige Streitigkeiten mit dem Meß-Kontor. Sie war durch den Senat in einem Ukas vom 31. März 1875 unter № 433 über die endgültige Entscheidung der Kamyschiner Angelegenheit ganz genau in Kenntnis gesetzt worden, hätte also in Vollstreckung der Allerhöchsten Verfügung von 1875 sich unverzüglich zur Ausfertigung der Besitzurkunden als Ergänzung der früheren vom Jahre 1871 anschicken müssen. Das tat bis heute die Verwaltung keineswegs und behauptet fort und fort, das Land gehöre der Krone, weil die Kolonisten schon von früher her ihre Besitzurkunden Hütten. Das ist freilich, gelinde gesagt, sonderbar. Es läßt da die Domänenverwaltung ganz außer acht, daß diese Ländereien den 39 deutschen Kolonien zugeteilt sind laut Allerhöchstem Befehl, der nur durch einen neuen seine Kraft verlieren kann, nicht aber durch, sage und schreibe, eine Verfügung seitens der Domänenkammer.

Die fast endlosen Entgegnungen und Verfügungen, die ablehnende Haltung und Langsamkeit der Domänenverwaltung betreffs Herausgabe der Urkunden ist aber auch ganz unbegründet nach der Natur der Sache. Denn die 27294 Desj. 1482 Faden brauchbaren Landes und mit unbrauchbarem zusammen 39298 Desj. 405 Faden, die vom Landmesser Troitzky zur zeitweiligen Verwaltung an die Pensa-Saratower Domänenkammer abgeschnitten worden, und auf welche Besitzurkunden herausgegeben werden sollten, sind bereits im Jahre 1836 als Eigentum der Kolonisten anerkannt. Und wenn sich die wirkliche Übergabe dieses Landes an die Kolonisten verzögerte, so erklärt das nur die Verwickelung und Verworrenheit der Angelegenheit bezüglich der Teilung des seit 1701 an Kamyschin geschenkten Landes. Dabei ist der Umstand nicht zu vergessen, daß in der Zeit bis zur Herausgabe

der Urkunden die Kolonisten die Ländereien nur infolge der Verzögerung und Langsamkeit dieses Prozesses tatsächlich nicht im Besitz gehabt. Und dieser Umstand, der ganz unabhängig vom Willen der Kolonisten, konnte demnach auch nicht im geringsten die diesbezüglichen Rechte des letzteren schmälern. Laut Ukas von 1797 muß folglich auch besagtes Land den Kolonisten zugeschnitten werden nur nach den Plänen der Generalvermessung und nicht nach denjenigen der wirtschaftlichen Aufnahme (хозяйственной съемки). Und zwar haben wir zu bekommen je 20 Desj. auf jeden Mannskopf nach der 5. Revision, d. h. auf 9395 Seelen in allem 187900 Desj. Gutland, nicht mitzählend ein Dritteil Salzgrundes in die Zahl des brauchbaren, — und das laut Allerhöchster Verfügung vom 31. Dez. 1802. Wenn nun aber die Domänenverwaltung es für gut findet, das den Kolonisten tragende Land zu berechnen nach den Plänen der gegenwärtigen wirtschaftlichen Ausnahme, so, im Hinblick darauf, daß die Regierung s. Z. jede Seele nach der fünften Revision mit 20 Desj. Gutland sicher zu stellen wünschte, ist es in diesem Falle auch gerecht, die Seelenzahl zu nehmen nicht nach der 5. Revision, nämlich 9395, sondern die nach der 10. Revision, nämlich 37948.

Hierzu sei noch bemerkt, daß das Landstück, unter Lit. B—12 im Saratower Gouvernements-Zeichnungszimmer (Саратовская Губернская Чертежная) mit 530 Desj. 638 Fad. Gutland eingeschrieben, bereits durch die Domänenverwaltung von Pensa-Saratow an das Dorf Nowo-Nikolajewka auskäuflich vergeben ist, so daß dies Land den Kolonisten anderweitig zugeschnitten werden müßte.

Auf Grund des soeben Auseinandergesetzten ist es wohl leicht begreiflich, daß wir Kolonisten unbestreitbare Rechte auf beregte Ländereien haben, und ist es zu verwundern, daß wir diese bislang nicht bekommen konnten und das umsomehr, weil ja die Regierung, wenn sie das Land an uns abtreten würde, ja eigentlich dadurch gar keinen Schaden haben würde, denn sie bekäme ja die übliche Auskaufssumme. Die entstandenen Streitigkeiten beruhen da lediglich auf verschiedenen Mißverständnissen.

In jüngster Zeit, wenn ich nicht irre, im Jahre 1897, war die Sache von den 39 deutschen Kolonien dem Rechtsanwalt Herrn Wutschetitsch, in Saratow wohnhaft, übertragen. Die Folge davon war, daß Wutschetitsch, nach Sammlung des nötigen Materials bezw. schriftlicher Nachweise sowohl in Saratow, Pensa, als auch in Petersburg, eine Bittschrift an den Minister des Innern einreichte. Die interessante Angelegenheit wäre nun auch sehr bald in Verhandlung genommen worden, wenn nicht Herr Wutschetitsch mittlerweile gestorben wäre.

Neuerdings, laufenden Monats, ist die Sache jedoch wieder aufgegriffen und der Obervorsteher vom Kamenkaer Kreis, Herr Reser, hierüber bevollmächtigt worden. Wir hoffen, daß Herr Reser recht bald einen tüchtigen Anwalt für unsere gute Sache finden und daß letztere, das meinen wir ganz bestimmt, einen für uns Kolonisten versehnlichen Ausgang nehmen wird.

Über das Ende vom Liede werden wir später berichten.

Klemens, Nr. 34 vom 25. Mai 1905, S. 487-488,
Nr. 35 vom 1. Juni 1905, S. 503-504.

Ergänzungen zu dem 100-jährigen Landprozeß

in № 34 und 35 des „Klemens“

Auf Anregung des Artikels in 34 u. 35 des geschätzter „Klemens“ fühle ich mich veranlaßt, wichtige Tatsacher und Umstände, die wesentlich dazu beigetragen haben daß die 39 Mutterkolonien auf der Bergseite der Wolga Ansprüche und positive Rechte auf das famose Grundstück von 71,844 Desjatinen und 399 □ Faden, bekamen und bis heute noch nicht im Besitze haben, in nachstehendem zu ergänzen:

1) Der Hauptgrund liegt im Agrargesetze vom 19. März 1764, wo es im Artikel 4 des Gesetzes ausführlich heißt: „Jeder Familie besonders, abgesehen von der dazu gehörigen Seelenzahl, sind 30 Desjatinen zu geben, 15 Desjatinen Ackerland, 5 Desjatinen Heuschlag, 5 Desjatinen Wald, 5 Desjatinen Hof- und Dreschplatz, Garten- und Weideland miteingerechnet (je 4 Seelen bilden eine Familie). Die Kolonien sind so anzulegen, daß der sechste Teil sowohl vom Ackerland, als auch vom übrigen Grund und Boden unbebaut bleiben kann für die in Zukunft sich vermehrenden Einwohner“.

2) Im Jahre 1782 als die Gouvernements kreiert wurden, wurde die Vormundschaftskanzlei aufgehoben, und die Kolonisten gingen zusammen mit den Kronsbauern in das Ressort der früheren „Direktoren der Hauswirtschaft“ über. Unter dieser Verwaltung blieben sie bis zum Jahre 1797, als beim Dirigierenden Senat durch Ukas vom 4. März 1797 eine besondere Expedition der Staatswirtschaft, der Vormundschaft über die Ausländer und des landwirtschaftlichen Hauswesens gegründet wurde. Mit Kreierung der Ministerien mittelst Manifestes vom 8. September 1802 gingen diese Expeditionen zum Wirkungskreis des Ministeriums des Innern über und verblieben daselbst bis zur Gründung des Ministeriums der Reichs-Domänen (1837), in dessen Ressort mit den Kronsbauern auch die auf Kronsländereien angesiedelten deutschen Kolonisten an der Wolga übergingen. Laut Ukas vom 4. März ließ Kaiser Paul im Jahre 1797 die Ländereien der Bergseite, einschließlich der Stadt Kamyschin, durch den Generallandmesser Löwe Thomilin genau ummessen, und es ergab sich, daß den Bergseiter Kolonisten wirklich Land fehlte und die Stadt Kamyschin 71,844 Desjatinen und 399 Faden zu viel halte, gemäß der im Jahre 1701 Allerhöchst bezeichneten Grenzlinien.

3) Im Jahre 1767 wurde die deutsche Kolonie Semenowka mit zirka 45 Familien, gegen 215 Seelen beiderlei Geschlechts, am Steppenflüßchen gleichen Namens unweit Kamyschin gegründet. Es war die letztgegründete deutsche Kolonie und grenzte an das sogenannte Kamyschiner Stadtland im Süden und Westen des Dorfes. — Gleich bei der Anlegung hat der Landmesser Titularrat Matunin eine so kleine Grenze gezogen, so daß es unmöglich war, daß sich 45 Familien darauf Hütten redlich nähren können, dieweil noch der größte Teil des angewiesenen Landes Mausgipfel und Salpeter waren. Auf Bitte des Wilhelm Kühne, des Führers der Partie von Semenowka, gab der Ökonomiedirektor Ogarew 5399 Desjatinen und 1780 □ Faden von besagtem Lande der Kolonie Semenowka zur Nutznießung, so daß die Gemeinde sich erst häuslich und fest niederließ. Mit der Ummessung der Ländereien auf der Bergseite und der Stadt Kamyschin durch den Generallandmesser Thomilin

wurde ebenfalls im Jahre 1797 und 1798 auch dieses Landstück bemessen und Semenowka als Eigentum überlassen. Allein, die Stadt Kamyschin im Verein mit den russischen Kronsdörfern Pereschipnoje und Guselka verlangten (1806—1808) durch den Kameralhof von Saratow, daß der Landmesser Duburasow die 5399 Dessjatinen und 1780 □ Faden von Semenowka abschneide und gleichmäßig verteile. Der Landprozeß entbrannte heftig auf beiden Seiten. In allen niederen Instanzen verlor Semenowka den Prozeß. Am 10. Februar 1812 setzte Christoph Kühne diese wichtige Tatsache mit den Ländereien zwischen Semenowka und Kamyschin bei Kaiser Alexander I. persönlich durch: die angewiesene Länderei von 5399 Dessjatinen und 1780 □ Faden wurden Kamyschin und den 2 Dörfern Pereschipnoje und Guselka auf Allerhöchste Verfügung weggenommen und Semenowka in immerwährenden unantastbaren Besitz mit einer Urkunde übergeben.

4) Angesichts des äußersten Verfalls der Kolonien und der allgemeinen Klagen der Ansiedler über Mißbräuche und Landmangel, erkannte die Regierung bereits im Jahre 1797, daß die deutschen Kolonisten stark benagteiligt wurden, da sie doch auf die Familie 30 Dessjatinen bekommen sollten, tatsächlich aber kaum 10 besaßen. Am 4. Dezember 1802 erfolgte der Allerhöchste Ukas, daß die nach der laut Ukas vom 4. Dezember 1797 vorgenommenen Tomilinschen Vermessung fehlende Länderei der Bergseiter Kolonien in allem 71,844 Dessjatinen und 399 □ Faden, den 39 Mutterkolonien der Bergseite zu je 20 Dessjatinen auf die männliche Seele nach der 5. Revision verhältnismäßig zugeteilt werde. Diese Befehle blieben ohne Erfolg, da die Kolonien ohnmächtig und bereits durch Unterdrückung und Erpressung zum vollständigen Bankrott herabgesunken waren. — Die 39 Mutterkolonien mit 9395 Revisionsseelen hätten also Ergänzungsanteil (дополнительный надѣлъ) bekommen müssen 187,900 Dessjat. brauchbares Land. Auf das Bittgesuch des Christoph Kühne, welcher von 5 Kolonien: Semenowka, Göbel, Kraft, Dreispitz und Dobrinka bevollmächtigt war, (die anderen Kolonien gaben keine Vollmacht) von Kaiser Alexander I. persönlich befragt, ob er nur für die 5 Kolonien allein bitte, oder für alle 39 Mutterkolonien der Bergseite, antwortete Kühne: „Majestät! ich kenne die Nöten aller Deutschen und bitte daher alleruntertänigst für Berg- und Wiesenseite“. Am 25. Mai 1822 wurden die 39 Mutterkolonien der Bergseite mit 71,844 Dessjat. und 399 □ Faden Allerhöchst bedacht, und erst im Jahre 1850 wurde auf dem Lande das heutige Ilawlinsche Gebiet mit 6 Dörfern auf zirka 32,381 Dessjat. angesiedelt. Das Fehlende, 55,519 Dessjat., ist der Gegenstand des heutigen hundertjährigen Landprozesses der 39 Mutterkolonien mit der Krone. — Ferner wurden die Kolonien der Wiesenseite auf Bitte des Christoph Kühne mit 25,000 Dessjat. befriedigt. Er für sich selbst erhielt ein Grundstück von 2000 Dessjat. „Капитанка“ genannt, unweit des deutschen Dorfes Neukolonie im Gouv. Samara.

5) Streng genommen, ist der Landprozeß kein hundertjähriger, sondern ein hundertzweiundvierzigjähriger, da es im Kolonisationsgesetz vom 19. März 1764, Artikel 4, wörtlich heißt: Jeder Familie sind 30 Dessjatin. zuzuteilen. Da Herr Kühne, dem diese Reichsbestimmungen als Obervorsteher von Kamenka recht gut bekannt waren, durch die Landprozesse Semenowkas mit Kamyschin gleich vom Anfange der Niederlassung in Petersburg persönlich regen Verkehr hatte, so stieg sein Ansehen bei Hof derart, daß er ungehindert zu Seiner Majestät Zutritt hatte. Als er das dritte

Mal wegen der Ländereien persönlich in Petersburg erscheinen sollte, war er bereits gestorben, und die endgültige Verteilung der Ländereien, auf welche die 39 Mutterkolonien ein positives Recht haben, kam in Stockung und stockt bis heute. Als Grund, daß die Ländereien nicht sofort zur Vermessung kamen, ist auch der Umstand in Betracht zu ziehen, daß die Kolonien bald diesem, bald jenem Ressort zugezählt wurden, und bis die Lokalinstitutionen unter der Aufsicht des Saratowschen Kontors Fuß und Weg gebahnt, hatte die Stadt Kamyschin bereits ihr Schäfchen geschoren.— Im Jahre 1871, als die Besitztiteln (владѣнная запись) für jede Kolonie herausgegeben wurde, erhielt die Stadt Kamyschin den Rest des Landes als Eigentum, indem sie darauf hinwies, daß 12 Stadtbürger bereits hundert Jahre und mehr auf dem Lande ansässig seien. Wollen nun unsere deutschen Kolonien ihre Ansprüche auf 20 Dessjat. oder auf 30 pro Familie oder männliche Seele geltend machen, so müssen sie ein ganzes Areal Land von Grund aus untersuchen lassen und feststellen, wer der Eigentümer dazu ist, und sodann ihre Gesuche bezw. ihre Rechte auf die unbesiedelten Ländereien, welche im Agrargesetze vom 19. März 1764 Allerhöchst zur Besiedelung gekennzeichnet waren, begründen. Die Generalgrenze hat keine „земская давность“ oder Frist, wonach man seines Eigentumsrechtes verlustig werden kann.

Die Saratow-Pensa-Domänenverwaltung stützt sich in ihrer ablehnenden Haltung heutzutage darauf, daß im Jahre 1850 die in Rede stehenden Ländereien laut ihren Plänen nicht besiedelt wurden. Der Bevollmächtigte Kühne umging jedesmal das Kontor zu Saratow, was nicht gefällig war; denn so mancher Strich wurde demselben und wohl auch andern Beamten durch die Rechnung gemacht. Kühne hatte gewisse Rechte erhalten: wenn eine Anzahl Kolonisten sich auf dem Lande niederließen, sollte er Bericht erhalten. Doch niemand wollte sein Dorf verlassen, man glaubte ja, man sei schon verschickt, wenn man 30—50 Werst vom Kirchlein entfernt sei. Hieraus dürften auch die Haupthindernisse zur Erhaltung des Landes entstanden sein, und wer weiß, ob es nun für uns nicht auf immer verloren ist. Nur Se. Majestät kann bei der jetzigen Landreform diesem Übelstande abhelfen.

„Klemens Weiß“.

Klemens, Nr. 37 vom 15. Juni 1905, S. 537-538,